ANLAGE 1 zu Drucksache Nr. 9/20 257. PA-Sitzung, **01.12.2020**

Textvorschlag für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

Zur Sicherung der nutzbaren Grundwasservorkommen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung bestimmen sich nach "Karte 2 Siedlung und Versorgung, Wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Tektur Wasserwirtschaft 1" i.M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans ist.

Z 2.1.2 In den **Vorranggebieten** hat der Schutz des Grundwassers für die Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen.

Maßnahmen und Projekte, die dem vorrangigen Belang Wasserversorgung nicht entgegenstehen, sind möglich. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen und Vorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte wie:

- Ortsumfahrungen oder sonstige nicht tiefgründige Verkehrswege,
- Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung,
- Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten,
- Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ohne größeres Emissionspotential,
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit geringer Gefährdungsstufe,
- Abwasserbehandlungsanlagen,
- Tiefen-Geothermische Anlagen,
- Betriebsbedingte Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Anlagen, soweit sie nicht den u.g. auszuschließenden konkurrierenden Nutzungen zugerechnet werden können,
- Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

Zu den konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, die in Vorranggebieten für die Wasserversorgung ausgeschlossen sind zählen:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann,
- Große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (Deponien),
- zusätzliche Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen.
- G 2.1.3 In den **Vorbehaltsgebieten** kommt dem Schutz des Grundwassers für die Wasserversorgung besonderes Gewicht zu.
- 2.1.4 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:
- 2.1.5 Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen: